

UK 796/405
UK 794/460

CURRICULUM ZUM
DOKTORATSSTUDIUM
MEDICAL SCIENCES.



(in English)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Studienfächer / Dissertationsfächer	5
§ 5 Dissertation	6
§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung	8
§ 7 Lehrveranstaltungen	9
§ 8 Prüfungsordnung	10
§ 9 Beurteilung der Dissertation	10
§ 10 Akademischer Grad	11
§ 11 Doctoral School	11
§ 11a Sprecher*Innenkollegium	13
§ 11b Sonderbestimmungen für Studierende, die am Doktoratskolleg Molecular Transport and Recognition teilnehmen	14
§ 12 Inkrafttreten	15
§ 13 Übergangsbestimmungen	15

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Doktoratsstudium Medical Sciences an der Johannes Kepler Universität Linz dient der Weiterentwicklung der individuellen Befähigung zur eigenständigen Forschung. Dazu zählen fachliche Spitzenkenntnisse in einem Bereich der Medizinischen Wissenschaften und erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den medizinischen und naturwissenschaftlichen Forschungsmethoden zur Durchführung innovativer Forschungsarbeiten im Bereich des Dissertationsgebiets.

(2) Insbesondere intendiert das Doktoratsstudium Medical Sciences die Erreichung folgender Lernergebnisse:

1. Erwerb der Fertigkeiten zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen auf den Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung;
2. Kompetenz zur Mitwirkung an Forschungsprozessen und wissenschaftlichen Diskursen auf internationalem Niveau und im Kontext eines globalen Arbeitsmarktes;
3. Kompetenz zur Mitgestaltung von kooperativen Strukturen der Forschung (Soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, wissenschaftliches Management);
4. Kompetenz zur Teilnahme an diskursiven Strukturen der Forschung (kommunikative Kompetenz).

(3) Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Medical Sciences sind in der Lage

- selbstständig ein international anerkanntes Forschungsprojekt zu planen und durchzuführen;
- Forschungsergebnisse in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Publikationsstandards in international anerkannte Fachzeitschriften und auf internationalen Konferenzen der breiten wissenschaftlichen Community zu präsentieren;
- Forschungsergebnisse vor einem öffentlichen Publikum wirkungsvoll zu präsentieren;
- fachbezogene Diskussionen mit anderen Wissenschaftler*innen in englischer Sprache zu führen;
- ethische Richtlinien zu verstehen und umzusetzen und die Forschung gemäß den Prinzipien der Good Clinical Practices und Good Scientific Practices durchzuführen.

§ 2 Zulassung

(1) Neben der Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife nach § 64 Abs. 4 UG setzt die Zulassung zum Doktoratsstudium Medical Sciences die Feststellung der fachlichen Eignung für das Doktoratsstudium gemäß Abs. 2-5 (= qualitative Zulassungsbedingung gem. § 63a Abs. 7 UG) voraus.

(2) Die fachliche Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der*die Studienwerber*in eine provisorische Betreuungszusage eines gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR iVm § 11 zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Mitglieds einer fachlich einschlägigen Doctoral School der Medizinischen Fakultät der JKU vorweisen kann, in der seine*ihre tatsächliche Eignung zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach bestätigt wird, und das Sprecher*innenkollegium der fachlich einschlägigen Doctoral School diese Betreuungszusage genehmigt hat. Beim Antrag auf Zulassung darf die Genehmigung der Betreuungszusage nicht älter als sechs Monate sein. Provisorische Betreuungszusagen gegenüber Studienwerber*innen, deren zulassungsbegründendes Studium atypische Besonderheiten aufweist (etwa weil es sich um ein Masterstudium handelt, dessen Workload weniger als 120 ECTS beträgt oder zu dem auch Studierende ohne abgeschlossenes Bachelorstudium zugelassen werden), dürfen nur genehmigt werden, wenn darin das Vorliegen der tatsächlichen Eignung unter Bezugnahme auf die in Abs. 4 definierten Kriterien nachvollziehbar begründet wird.

(3) Einer solchen provisorischen Betreuungszusage ist eine Bestätigung der tatsächlichen Eignung durch eine Kommission gleichzuhalten, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem Sprecher*innenkollegium einer fachlich einschlägigen Doctoral School und
2. einem*einer Vertreter*in aus dem Studien- bzw. Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät der JKU, der*die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist und vom*von der Vizerektor*in für Medizin für die Funktionsperiode des Sprecher*innenkollegiums der Doctoral School gemäß. § 11a Abs. 1 nominiert wird.

(4) Für die Eignungsfeststellung nach Abs. 2 und 3 sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium, vor allem hinsichtlich des beabsichtigten Dissertationsfachs und des angestrebten Dissertationsthemas;
2. methodische Fertigkeiten im Hinblick auf die Bearbeitung von Fragestellungen im beabsichtigten Themen- bzw. Fachbereich;
3. wissenschaftliches Potenzial und Motivation für die Verwirklichung des geplanten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens.

(5) Zur Beurteilung der in Abs. 4 genannten Kriterien müssen die Studienwerber*innen folgende Unterlagen vorlegen:

1. Lebenslauf und – falls vorhanden – eine Publikationsliste sowie einen Nachweis bisheriger wissenschaftlicher Forschungstätigkeit und beruflicher Praxis, welche die Qualifikationen des*der Studienwerber*in für das geplante Dissertationsvorhaben erkennen lassen;
2. Motivationsschreiben zur Feststellung der Beweggründe für die Wahl des Doktoratsstudiums Medical Sciences (z.B. Interessensschwerpunkte, Mehrwert für die Gesellschaft, praktische Implikationen des Forschungsthemas etc.);
3. Beschreibung einer Ideenskizze für das Dissertationsvorhaben, welche insbesondere das Thema, die dem Dissertationsvorhaben zugrundeliegende Fragestellung und die geplante Forschungsmethodik beschreibt;
4. geplante Zusammensetzung des Thesis Advisory Committee gem. § 5 Abs. 5.

(6) Abs. 2 bis 5 finden keine Anwendung, wenn mit der Zustimmung des Sprecher*innenkollegiums der Doctoral School ein Wechsel zwischen den beiden Doktoratsprogrammen Medical Sciences vorgenommen wird.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Doktoratsstudium Medical Sciences wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der medizinischen Studien zugeordnet.

(2) Das Doktoratsstudium Medical Sciences hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern.

(3) Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Dissertation inkl. Defensio	150
Pflichtfächer	20
Ergänzende Studienleistungen	10
Total	180

(4) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
405SUDI26	Dissertation Topic	10
405COSU26	Core Subjects	10

(5) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anlage 1 angegebene empfohlen. Das Studium richtet sich an Vollzeitstudierende wie auch an Personen, die an Forschungseinrichtungen beschäftigt sind und deren berufliche Tätigkeit mit dem Dissertationsvorhaben abgestimmt ist. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und Prüfungen sind nicht generell zu speziellen Zeiten (z.B. Tages- oder Wochenrandzeiten) oder digital verfügbar. Bei den meisten Lehrveranstaltungen ist Anwesenheit erforderlich. Sonstige Berufstätige mit entsprechender zeitlicher Flexibilität können das Studium absolvieren, müssen aber mit einer entsprechend verlängerten Studiendauer rechnen.

§ 4 Studienfächer / Dissertationsfächer

Das Dissertationsfach ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Die Dissertation kann in folgenden Fächern absolviert werden:

Dissertationsfach
Allgemeinmedizin
Anästhesiologie und Intensivmedizin
Anatomie
Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie
Augenheilkunde und Optometrie
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
Biomedizin
Herzchirurgie
Kinder- und Jugendchirurgie
Neurochirurgie
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
Thoraxchirurgie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Gerichtsmedizin
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Embryologie
Zellbiologie
Innere Medizin
Innere Medizin und Angiologie
Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie
Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie

Innere Medizin und Infektiologie
Innere Medizin und Intensivmedizin
Innere Medizin und Kardiologie
Innere Medizin und Nephrologie
Innere Medizin und Pneumologie
Innere Medizin und Rheumatologie
Kinder- und Jugendheilkunde
Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Klinische Immunologie
Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin
Klinische Pathologie und Molekularpathologie
Klinische Pathologie und Neuropathologie
Klinische Mikrobiologie und Hygiene
Klinische Mikrobiologie und Virologie
Medizinische Genetik
Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Medizinische Systembiologie
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Neurologie
Neurowissenschaften
Nuklearmedizin
Orthopädie und Traumatologie
Pharmakologie und Toxikologie
Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
Physiologie und Pathophysiologie
Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Public Health
Radiologie
Strahlentherapie-Radioonkologie
Transfusionsmedizin
Tumorbiologie
Urologie

§ 5 Dissertation

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Medical Sciences sind eine Dissertation anzufertigen und mindestens eine Publikation mit alleiniger oder einfach geteilter Erstautor*innenschaft in einem internationalen hochrangigen peer-reviewed Journal (zumindest Top 60% auf Basis des jeweiligen ISI-Rankings; keine Reviews oder Case Reports) zu veröffentlichen. Nach Genehmigung des Sprecher*innenkollegiums kann in Ausnahmefällen von dem Erfordernis der Publikation in alleiniger oder einfach geteilter Erstautor*innenschaft abgewichen werden, wenn eine Monografie als Dissertationsleistung vorgelegt wird, die überdurchschnittliche wissenschaftliche Qualitätskriterien erfüllt, eine nachweisbar selbstständige Leistung des*der Doktorand*in darstellt und zum Fortschritt

der Wissenschaft beiträgt sowie wenn vom*von der Studierenden ein publizierfähiges Manuskript in alleiniger oder geteilter Erstautor*innenschaft vorgelegt wird, welches erwartungsgemäß zumindest in den Top 60% auf Basis des jeweiligen ISI-Rankings publiziert werden kann. Diese Abweichung vom Erfordernis einer alleinigen oder einfach geteilten Erstautor*innenschaft erfordert die Feststellung durch das Sprecher*innenkollegium, dass sich das der Dissertation zugrundeliegende Forschungsprojekt aufgrund herausragender Qualität von den üblicherweise im Doktorat veröffentlichten Publikationen unterscheidet, insbesondere wenn eine besondere Innovation, neuartige oder besonders aufwendige Datenerhebung oder Datenanalyse vorliegen.

(2) Mit der Dissertation soll der*die Doktorand*in seine*ihre Fähigkeit nachweisen, eine wissenschaftliche Forschungsfrage selbstständig und erfolgreich zu bearbeiten und eigene Forschungsergebnisse in den bestehenden wissenschaftlichen Diskurs zu integrieren. Die Dissertation muss eine selbstständig verfasste Originalarbeit sein, die vom*von der Doktorand*in mittels eidesstattlicher Erklärung als solche bestätigt wird.

(3) Die Dissertation muss in englischer Sprache angefertigt werden. Eine Zusammenfassung der Dissertation muss in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden.

(4) Der*Die Erstbetreuer*in muss Mitglied der fachlich einschlägigen Doctoral School an der Medizinischen Fakultät der JKU sein.

(5) Jede*r Studierende wird von einem Thesis Advisory Committee (TAC) wissenschaftlich begleitet, dem folgende Personen angehören:

1. Der*die Erstbetreuer*in;
2. der*die Zweitbetreuer*in;
3. ein drittes Mitglied, das vom*von der Studierenden in Absprache mit dem*der Erstbetreuer*in gewählt wird und zumindest über ein facheinschlägiges wissenschaftliches Doktorat verfügt sowie einer anderen Arbeitsgruppe, einem anderen Institut oder einer anderen Abteilung als der*die Erst- und Zweitbetreuer*in angehört, wenn nicht der*die Zweitbetreuer*in einer anderen Universität angehört.

(6) Eine kumulative Dissertation ist zulässig, wenn dies vom Sprecher*innenkollegium der fachlich zuständigen Doctoral School genehmigt wird. Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind zumindest drei Originalarbeiten in Erst- oder Co-Autorenschaft, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation zumindest zur Publikation in einer einschlägigen peer-reviewed Fachzeitschrift (zumindest Top 70% auf Basis des jeweiligen ISI-Rankings; keine Reviews oder Case Reports) angenommen sein müssen. Daneben hat die kumulative Dissertation zumindest eine Einleitung, aus welcher die Motivation und die übergeordnete Fragestellung der einzelnen Publikationen hervorgehen, sowie eine zusammenfassende Diskussion der Forschungsergebnisse der einzelnen Publikationen und eine Reflexion des wissenschaftlichen Beitrags der Publikationen für das Fachgebiet zu enthalten. Es ist durch Unterschrift der Erst- und Letztautor*innen nachzuweisen, wie hoch der jeweilige Anteil des*der Doktorand*in an den einzelnen Publikationen war. Die Verwendung einer Publikation im Rahmen einer kumulativen Dissertation im Doktorat Medical Sciences ist der als Erstautor*in ausgewiesenen Person sowie zusätzlich höchstens einer weiteren als Ko-Autor*in ausgewiesenen Person vorbehalten. Bei Publikationen mit geteilter Erstautor*innenschaft sind alle als Erstautor*innen ausgewiesenen Personen zur Verwendung berechtigt; das zusätzliche Verwendungsrecht für eine weitere als Ko-Autor*in ausgewiesene Person bleibt davon unberührt.

(7) Eine fächerübergreifende Dissertation ist zulässig. Die Zuständigkeit der Doctoral School hängt von der Zugehörigkeit des*der Erstbetreuer*in ab.

(8) Studierende des Doktoratsstudiums Medical Sciences SKZ 794 460 haben ihre Dissertation im Rahmen eines Projekts in der Grundlagenforschung oder eines klinisch-translationalen Projekts abzufassen. Das Forschungsprojekt muss über eine reine

Beschreibung hinausgehen und zu neuen mechanistischen Erkenntnissen oder zur Entwicklung neuer Methoden, Geräte, Algorithmen, Messverfahren oder Interventionen führen; dies schließt auch die Übertragung von Labor- oder präklinischen Befunden in klinisch relevante Anwendungen ein. Dabei müssen relevante Teile der Datenerhebung und Datenanalyse vom*von der Studierenden selbst erarbeitet und verfasst werden.

(9) Der Fortschritt der Dissertation ist einmal jährlich dem Thesis Advisory Committee zu präsentieren und in einem Progress Report zu dokumentieren. Dieser Fortschritt ist durch Vorlage des Progress Reports an die fachlich einschlägige Doctoral School sowie an die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen Interim Report I und Interim Report II zu bestätigen.

(10) Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation ist die Absolvierung aller Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und der geforderten ergänzenden Studienleistungen sowie die Freigabe der Dissertationsschrift durch das Sprecher*innenkollegium, welches deren formale Korrektheit bezeugt. Das Fehlen einer solchen Freigabe stellt einen formalen Grund für die Verweigerung der Approbation der Dissertation im Sinne von § 37b Abs. 3 ST-StR dar.

§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung

(1) Im gewählten Dissertationsfach (Dissertation Topic) ist ein Dissertationskolloquium zu absolvieren.

(1a) Das Dissertationskolloquium ist innerhalb der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren. Die positive Absolvierung des Dissertationskolloquiums ist Voraussetzung für den Abschluss der Dissertationsvereinbarung und damit für das Weiterführen des Doktoratsstudiums.

(2) Das Dissertationskolloquium ist ein Seminar im Ausmaß von 2,5 ECTS-Punkten, in dessen Rahmen die Doktorand*innen ihr Dissertationsvorhaben in Form eines Dissertationskonzepts vorzulegen und zu präsentieren haben. Dabei sind jedenfalls die Zielsetzung des Vorhabens, der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die konkrete wissenschaftliche Fragestellung, die geplante einzusetzende Forschungsmethodik und die zur Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Geld- oder Sachmittel, die Zusammensetzung des Thesis Advisory Committee gem. § 5 Abs. 5 darzulegen sowie ein Zeitplan zu unterbreiten. Beurteilungskriterium für das Dissertationskolloquium ist nicht nur die Qualität des Dissertationskonzepts und der Präsentation, sondern auch die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Überarbeitung des Dissertationskonzepts auf Basis des im Anschluss an die Präsentation erhaltenen Feedbacks.

(3) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugunsten einer bloßen Universitätsöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der Doktorand*innen oder der Betreuer*innen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(4) Für jede Doctoral School ist in jedem Studienjahr ein Dissertationskolloquium abzuhalten. Für die Durchführung des Dissertationskolloquiums ist ein Prüfungssenat zu bilden, der aus mindestens zwei Personen besteht. Dem Senat gehören als Mitglieder an:

1. ein Mitglied des Sprecher*innenkollegiums der jeweiligen Doctoral School;
2. ein zweites Mitglied des Sprecher*innenkollegiums oder ein vom Sprecher*innenkollegium nominiertes Mitglied der Faculty der Doctoral School.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung des Dissertationskolloquiums ist zwischen dem*der Doktorand*in und den Mitgliedern des Betreuungsteams eine Dissertationsvereinbarung nach den Regelungen des § 37a ST-StR abzuschließen. Über die in § 37a Abs. 1 ST-StR genannten Punkte hinaus hat die Dissertationsvereinbarung jedenfalls auch Angaben zur Erforderlichkeit eines

Ethikantrags zu dem Dissertationsvorhaben und gegebenenfalls zum Stand des Verfahrens der Ethikkommission zu machen; allfällige Dokumente aus diesem Verfahren, insbesondere ein bereits vorhandenes Votum der Ethikkommission, sind beizulegen. Vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung ist dem Sprecher*innenkollegium der fachlich einschlägigen Doctoral School Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen und dessen Zustimmung einzuholen.

(6) Kommt es nach Abschluss einer Dissertationsvereinbarung zu einer nicht bloß geringfügigen Änderung des Dissertationsprojekts, so ist das neue Dissertationsvorhaben mit den in Abs. 2 genannten Inhalten Vertreter*innen des Sprecher*innenkollegiums oder vom Sprecher*innenkollegium nominierten Mitgliedern der Faculty der Doctoral School zu präsentieren und eine neue Dissertationsvereinbarung gem. Abs. 5 abzuschließen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Pflichtfachs Dissertation Topic sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
405SUDISIKS26	SE Dissertationskolloquium	2,5
405SUDIIN1S26	SE Interim report I	2
405SUDIIN2S26	SE Interim report II	2
405SUDIJLCS26	SE Journal Club	3
405SUDIKSDS26	SE Kepler Science Day	0,5

(2) Die folgenden Lehrveranstaltungen sind im Rahmen der Core Subjects zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
405COSUBS1S26	SE Statistics in Medical Sciences	2
405COSUBS2S26	SE Advanced Statistics in Medical Sciences	2
405COSURWSS26	SE Research Ethics and Scientific Integrity	3
405COSUSGDS26 oder 405COSUSBVS26	SE Sex, gender and diversity in medical sciences and practice oder SE Sex as a biological variable	3

(3) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Im Falle der Zustimmung aller Teilnehmer*innen und LVA-Leiter*innen, kann eine Lehrveranstaltung auch auf Deutsch abgehalten werden.

(4) In den Lehrveranstaltungen Interim report I und II haben die Doktorand*innen den Fortschritt ihrer Dissertation zu präsentieren und zu reflektieren.

(5) Die Lehrveranstaltung Journal Club im Ausmaß von 1,5 ECTS-Punkten wird einmal im Semester angeboten und weist wechselnde Inhalte auf. Sie ist im Rahmen des Doktoratsstudiums zweimal zu absolvieren, wobei die Lehrveranstaltung SE Journal Club - Conference nur einmal gewählt werden darf.

(6) Anstelle der in Abs. 2 gelisteten Lehrveranstaltungen SE Sex, gender and diversity in medical sciences and practice oder SE Sex as a biological variable kann auch eine fachlich geeignete Lehrveranstaltung mit ausgewiesenem Gender-Bezug eines Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums der JKU im Ausmaß von mindestens 3 ECTS absolviert werden, solange

diese Lehrveranstaltung nicht für den Abschluss des zulassungsbegründenden Studiums verwendet wurde.

(7) Lehrveranstaltungsprüfungen im Fach Ergänzende Studienleistungen sind aus diesem Fach oder aus anderen an der JKU im Rahmen eines Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu wählen. Sie dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen. Die Lehrveranstaltungsprüfung Transferable and Soft Skills in Doctoral Education (405ERSLTSSS26) aus dem Fach Ergänzende Studienleistungen wird einmal im Semester angeboten und weist wechselnde Inhalte auf. Sie ist mindestens einmal, maximal dreimal zu absolvieren. Mit Zustimmung des Sprecher*innenkollegiums der Doctoral School können Lehrveranstaltungsprüfungen an einer anderen in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus einem Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium absolviert werden, wenn diese an der JKU nicht angeboten werden und das Dissertationsvorhaben in sinnvoller Weise ergänzen. Die Lehrveranstaltung SE Journal Club kann maximal zweimal im Fach Ergänzende Studienleistungen absolviert werden, wobei die Lehrveranstaltung SE Journal Club - Conference zusätzlich zu einer etwaigen Absolvierung nach Abs. 5 ein weiteres Mal gewählt werden darf.

(8) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Festlegung, ob die jeweilige Lehrveranstaltung einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden, die Teilungsziffern und das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen, etwaige Anmeldevoraussetzungen und Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 8 Prüfungsordnung

Die Prüfungsregelungen für Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Neben den in § 37b ST-StR zwingend vorgesehenen Beurteilungsgrundlagen ist gemäß § 19a Abs. 2 Z 3 ST-StR ein weiteres Gutachten über die wissenschaftliche Qualität der eingereichten Dissertation einzuholen und der Beurteilung der Dissertation zugrunde zu legen. § 37b Abs.3 Z 2 und Abs. 4 ST-StR gelten für die Bestellung dieses*r Gutachter*in sinngemäß, wobei die Mitglieder des jeweiligen TAC gem. § 5 Abs. 5 nicht als Gutachter*in eingesetzt werden dürfen. Eine*r der Gutachter*innen muss Angehörige*r einer anderen in- oder ausländischen Forschungseinrichtung sein.

(1a) Den Mitgliedern des Betreuungsteams und dem*der Gutachter*in bzw. den Gutachter*innen ist für das Erstellen des Gutachtens bzw. der Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen zu setzen.

(2) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch einen Prüfungssenat, der aus vier Personen besteht. Dem Senat gehören als Mitglieder an:

1. Der*Die Erstbetreuer*in, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die Zweitbetreuer*in;

2. ein*e weitere*r, themennahe*r Vertreter*in des Dissertationsfaches, vorzugsweise eine*r der beiden gem. Abs. 1 zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität bestellten Gutachter*innen;
3. ein Mitglied des Sprecher*innenkollegiums der fachlich einschlägigen Doctoral School oder – nach dessen Maßgabe - ein*e Vertreter*in aus dem folgenden Personenkreis: ein*e Vertreter*in aus dem Studien- bzw. Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät der JKU, der*die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist; oder ein*e Vertreter*in eines verwandten Faches, der*die Mitglied einer fachlich einschlägigen Doctoral School und für die Beurteilung der eingereichten Dissertation besonders qualifiziert ist, wobei das dritte TAC-Mitglied nach § 5 Abs. 5 Z 3 nicht Teil des Prüfungssenats sein darf.
4. Ein weiteres Mitglied, das gemäß § 37 Abs. 2 zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist und vom Sprecher*innenkollegium der betreffenden Doctoral School bestellt wird, um eine breitere wissenschaftliche Repräsentation sicherzustellen und den Beurteilungsprozess zu stärken.

Die Mitglieder gemäß Z 2 bis 4 dürfen nicht dem Betreuungsteam angehören.

(3) Der Vorsitz des Prüfungssenats ist dem Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 3 zu übertragen.

(4) Für Studierende des Doktoratsstudiums Medical Sciences SKZ 794 460 hat der Prüfungssenat im Rahmen der Beurteilung nachvollziehbar dazulegen, ob die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 8 für die Verleihung des akademischen Grads „Doctor of Philosophy“ vorliegen.

(5) Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluss, dass die Dissertation zwar die Voraussetzungen für den Abschluss des Doktoratsstudiums in der SKZ 794 460 nach § 5 Abs. 8 nicht, jene für einen Abschluss in der SKZ 796 405 jedoch schon erfüllt, so ist dieser Umstand dem*der Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der*Die Studierende hat die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen einen Antrag auf Wechsel in das Doktoratsstudium Medical Sciences SKZ 796 405 zu stellen. Nach erfolgter Zulassung sind die erbrachten Studienleistungen inkl. der Dissertation und der erfolgreichen Defensio für dieses Doktoratsstudium zu werten und das Studium auf dieser Basis abzuschließen. Wird von dieser Möglichkeit des Wechsels nicht Gebrauch gemacht, ist die Dissertation negativ zu beurteilen.

§ 10 Akademischer Grad

(1) Den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Medical Sciences gemäß SKZ 796 405 ist der akademische Grad "Doktorin der Medizinischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der Medizinischen Wissenschaften" (lateinisch: "Doctor scientiae medicae"), abgekürzt "Dr. scient. med.", zu verleihen.

(2) Den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Medical Sciences gemäß SKZ 794 460 ist der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt "PhD" zu verleihen.

§ 11 Doctoral School

(1) Die Organisation des Doktoratsstudiums Medical Sciences erfolgt im Rahmen von auf Dauer eingerichteten fachlich einschlägigen Doctoral Schools. Diese umfassen jeweils einen oder mehrere der in § 4 dargestellten Fachbereiche.

(2) Jede Doctoral School besteht aus den Faculty-Mitgliedern gemäß Abs. 3 sowie den zugeordneten Doktorand*innen. Doktorand*innen tauschen sich regelmäßig mit Lehrenden und anderen Doktorand*innen über ihr Forschungsprojekt aus und sind auf diese Weise Teil der Scientific Community ihrer Doctoral School.

(3) Faculty-Mitglieder einer Doctoral School sind

1. Universitätsangehörige nach § 37 Abs. 2 Z 1 ST-StR nach Maßgabe ihrer jeweiligen Lehrbefugnis und
2. Personen, die auf Vorschlag des Sprecher*innenkollegiums vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zum Mitglied bestellt wurden. Voraussetzung für diese Bestellung sind die generelle Verleihung der Befugnis zur Betreuung von Dissertationen nach § 37 Abs. 3 Satz 2 ST-StR und ein hinreichendes Naheverhältnis zur JKU. Dieses hinreichende Naheverhältnis liegt vor, wenn (i) die Person Gründungsmitglied eines Klinischen Forschungsinstituts ist oder die Rolle eines*einer Modulverantwortlichen aufweist und Lehre von mindestens einer Semesterstunde pro Studienjahr an der Medizinischen Fakultät erbringt oder Lehre von mindestens zwei Semesterstunden pro Studienjahr an der Medizinischen Fakultät erbringt sowie (ii) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens drei Publikationen in Erst- oder Letztautor*innenschaft in internationalen hochrangigen peer-reviewed Journal (zumindest Top 30% auf Basis des jeweiligen ISI-Rankings), davon zumindest eine mit einem Mitglied der Doctoral School gem. Z 1 vorweisen kann. Diese Form der Mitgliedschaft in der Doctoral School endet mit Ablauf der Funktionsperiode des Rektorats.
3. Personen, die die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 2 Z 3 ST-StR erfüllen nach Maßgabe des Themenbereichs ihres Habilitationsprojekts.

(4) Die Faculty-Mitglieder der Doctoral Schools sind nach Maßgabe der Satzung der JKU und dieses Curriculums für ein hochqualitatives Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der im Doktoratsstudium Medical Sciences vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(5) Sitzungen einer Doctoral School sind mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung aller Faculty-Mitglieder gemäß Abs. 3 einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit einer Doctoral School ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Stimmrechtsübertragung ist zulässig, ein Mitglied kann allerdings (inklusive der eigenen) maximal drei Stimmen führen. Ist die Doctoral School trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig, so muss 30 Minuten zugewartet werden, ob weitere Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Nach Ablauf von 30 Minuten ist die Beschlussfähigkeit der Doctoral School jedenfalls gegeben, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist, soweit in diesem Curriculum nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds der Doctoral School hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

(6) Sitzungen einer Doctoral School können auf Beschluss des Sprecher*innenkollegiums auch virtuell abgehalten werden. In diesem Fall ist bei der Einladung anzugeben, welches Verbindungssystem verwendet wird. Für Beschlussfassungen im Umlauf gilt § 16 GO-KO sinngemäß.

(7) Anträge auf Einrichtung einer fachspezifischen Doctoral School sind beim*bei der Vizerektor*in für Medizin einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Doctoral School;
- fachliche Ausrichtung der Doctoral School;
- Motivation für die Einrichtung der Doctoral School und Darstellung des vorhandenen Potentials für Dissertationsprojekte (Ressourcen, bisherige Leistungen);
- Gründungsmitglieder inkl. Qualifikationsprofil sowie nationale und internationale Forschungsnetzwerke;
- Darstellung der von den Gründungsmitgliedern bisher betreuten Dissertationsprojekte, einschließlich der Forschungsansätze und verwendeten Forschungsmethoden und -techniken sowie allfällige Projektfinanzierungen.

(8) Über den Antrag auf Einrichtung einer Doctoral School entscheiden der*die Vizerektor*in für Medizin, der*die Studiendekan*in der Medizinischen Fakultät, der*die Forschungsdekan*in der Medizinischen Fakultät und der*die Vorsitzende der Studienkommission Humanmedizin mit einfacher Mehrheit.

§ 11a Sprecher*Innenkollegium

(1) Nach dem Amtsantritt eines neu gewählten Rektorats ist in jeder Doctoral School für die Dauer der Funktionsperiode des Rektorats ein dreiköpfiges Sprecher*innenkollegium als Steering Board zu wählen. Das Sprecher*innenkollegium ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School innerhalb der Universität und in der Öffentlichkeit. Es legt der Studienkommission Humanmedizin und dem*der Vizerektor*in für Medizin jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Studienjahr vor.

(2) Durch Beschluss der Doctoral School kann das Sprecher*innenkollegium für eine Funktionsperiode auf vier Personen erweitert werden. Abweichend von § 11 Abs. 5 bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung von sechs Mitgliedern.

(3) Die Wahl des Sprecher*innenkollegiums hat im Rahmen einer Sitzung zu erfolgen, für die – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Vorschriften des § 11 Abs. 5 sinngemäß gelten. Aktiv wahlberechtigt sind alle Faculty Mitglieder der Doctoral School, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Doctoral School, die zum Personenkreis des § 37 Abs. 2 Z 1 ST-StR gehören. Der*Die Studiendekan*in der Medizinischen Fakultät sowie dessen*deren Stellvertreter*in erfüllen die Funktion einer Wahlkommission unter administrativer Mitwirkung des Office der Doctoral School.

(4) Wahlvorschläge können spätestens am dritten Werktag vor jener Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich per eMail an die Wahlkommission oder im Rahmen der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, mündlich eingebracht werden. Wahlvorschläge sind nur gültig, soweit die darin vorgeschlagenen Personen das passive Wahlrecht besitzen und ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben. Eine Wahl ist nur durchzuführen, wenn gültige Wahlvorschläge für mehr Personen vorliegen, als es Sitze im Sprecher*innenkollegium gibt. Entspricht die Anzahl der gültigen Kandidaturen genau der Anzahl der vorgesehenen Sitze, entfällt die Wahl und alle vorgeschlagenen Personen gelten als gewählt.

(5) Die Wahlkommission hat für die Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, Stimmzettel in der geeigneten Form vorzubereiten. Die Stimmzettel haben jedenfalls die Bezeichnung der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder sowie die Namen der Kandidat*innen zu enthalten.

(6) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann auf dem Stimmzettel so viele Personen kennzeichnen, wie es Sitze im Sprecher*innenkollegium gibt. Wenn auf einem Stimmzettel mehr Personen gekennzeichnet sind, als es Sitze im Sprecher*innenkollegium gibt, ist die abgegebene Stimme ebenso ungültig, wie wenn der jeweilige Wähler*innenwille aus dem Stimmzettel nicht klar und eindeutig hervorgeht. Über die Gültigkeit und den Inhalt des Wähler*innenwillens entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission. Bei Uneinigkeit innerhalb der Wahlkommission entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses hat im Rahmen der Sitzung, in der die Wahl durchgeführt wird, zu erfolgen. Als gewählt gelten – abhängig von der Zahl der zu vergebenden Sitze im Sprecher*innenkollegium – jene drei bzw. vier Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichstand ist erforderlichenfalls ein weiterer Wahlgang durchzuführen, bei dem lediglich die beim vorherigen Wahlgang ex aequo platzierten Kandidat*innen zur Auswahl stehen. Führt auch dieser Wahlgang zu keinem abschließenden Ergebnis, entscheidet zwischen

den Personen, auf die beim neuerlichen Wahlgang wieder gleich viele Stimmen entfallen sind, das Los. Das Wahlergebnis ist allen anwesenden Faculty Mitgliedern unverzüglich mündlich sowie allen aktiv wahlberechtigten Faculty Mitgliedern schriftlich per eMail bekannt zu geben.

(8) Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innenkollegiums aus welchem Grund auch immer vorzeitig aus dem Kollegium aus, ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl durchzuführen. Im Rahmen der Nachwahl werden nur der bzw. die vakanten Plätze im Sprecher*innenkollegium nachbesetzt; die Funktionsperiode der im Rahmen der Nachwahl gewählten Mitglieder endet zeitgleich mit der Funktionsperiode der ursprünglich gewählten Mitglieder. Eine Nachwahl ist nicht durchzuführen, wenn binnen sechs Monaten turnusmäßige Neuwahlen zum Sprecher*innenkollegium anstehen.

(9) Das Sprecher*innenkollegium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(10) Das Sprecher*innenkollegium kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der bestimmte Aufgaben, die nach diesem Curriculum vom Kollegium zu besorgen sind, einzelnen Mitgliedern desselben zur monokratischen Erledigung übertragen werden. Die Geschäftsordnung bedarf eines einstimmigen Beschlusses bei Anwesenheit aller Mitglieder des Kollegiums und ist der Studienkommission und dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

§ 11b Sonderbestimmungen für Studierende, die am Doktoratskolleg Molecular Transport and Recognition teilnehmen

Für jene Studierende, die am Doktoratskolleg „Molecular Transport and Recognition“ teilnehmen, gelten folgende Sonderbestimmungen:

(1) In Abweichung zu § 3 Abs. 3 verteilen sich die ECTS-Punkte für Studierende, die ihre Dissertation im Rahmen des Doktoratskollegs „Molecular Transport and Recognition“ verfassen, auf die folgenden Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Dissertation inkl. Defensio	147
Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratskollegs Molecular Transport and Recognition	33
Total	180

(2) Als Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratskollegs „Molecular Transport and Recognition“ sind zu absolvieren:

1. eine Gender-Lehrveranstaltung im Umfang von 3 ECTS sowie
2. weitere dem Doktoratskolleg „Molecular Transport and Recognition“ zugeordnete Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS, welche vom*von der Studierenden gemeinsam mit dem*der Erstbetreuer*in in der Dissertationsvereinbarung festgelegt werden.

Dissertationsvorhaben aus dem Doktoratskolleg "Molecular Transport and Recognition" werden im Rahmen eines extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojektes verfasst, weshalb jene Studierende, die am Dissertationskolleg teilnehmen, kein Dissertationskolloquium zu absolvieren haben und in Abweichung zu § 6 Abs. 5 die positive Absolvierung des Dissertationskolloquiums nicht Voraussetzung für den Abschluss der Dissertationsvereinbarung ist.

(3) In Abweichung von § 5 Abs. 9 müssen Studierende, die ihre Dissertation im Rahmen des Doktoratskollegs „Molecular Transport and Recognition“ verfassen, keinen Fortschrittsbericht (Progress Report) zum Nachweis der Präsentation vor dem Thesis Advisory Committee vorlegen.

(4) Für das Doktoratskolleg wird eine gemeinsame Doctoral School „Molecular Transport and Recognition“ eingerichtet, der die am Doktoratskolleg mitwirkenden Professor*innen der Medizinischen und der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Abweichend zu § 11a wählen die Faculty Mitglieder gem. § 11 Abs. 3 aus ihren Reihen bei der ersten und konstituierenden Sitzung für die Dauer des Doktoratskollegs kein Sprecher*innenkollegium, sondern eine*n Sprecher*in sowie eine*n stellvertretende*n Sprecher*in, welche die Aufgaben des Sprecher*innenkollegiums als monokratisches Organ wahrnehmen.

(5) Am Abschlusszeugnis wird neben dem Dissertationsfach der Zusatz "im Rahmen des Doktoratskollegs Molecular Transport and Recognition" angeführt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Doktoratsstudium Medical Sciences in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stk., Pkt. 472 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(3) § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 bis 10, § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 2 und 4 sowie § 13 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 9. Juni 2022, 30. Stk., Pkt. 462 treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(4) § 4, § 5 Abs. 8 Z 1, § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 3 und 5 sowie § 9 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 30. Mai 2023, 25. Stk., Pkt. 443 treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(5) § 2, § 5 Abs. 1, 5, 6, 8 und 10, § 6 Abs. 4, 5 und 6, § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 1, 2 Z 3 und Abs. 3, § 11 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4, 5, 6, 7 und 8, § 11a und § 13 Abs. 4, 5, 6 und 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 18. Juni 2024, 29. Stk., Pkt. 476 sowie die Aufhebung des § 11 Abs. 9 und 10 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(6) § 5 Abs. 10, § 11 Abs. 3 und § 11b in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 25. Juni 2025, 32. Stk., Pkt. 346 treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(7) § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1, 6 und 8, § 6 Abs. 1a, 2 und 4, § 7, § 9 Abs. 1a bis 5, § 11 Abs. 3 Z 2, § 13 Abs. 2, 3 und 8 bis 13 und Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 23. Juni 2026, 28. Stk., Pkt. 277 treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden, haben ihr Studium nach dem vorliegenden Curriculum fortzusetzen und abzuschließen.

(2) Prüfungen, die Studierende im Rahmen des Curriculums 2019 im Studienfach Dissertation Topic absolviert haben, gelten als Prüfungen im Studienfach Dissertation Topic des Curriculums 2021 mit folgender Maßgabe:

1. UE Presentation of the dissertation topic and the work plan before the Dissertation Committee (405SUDIPRDU20, 0,5 ECTS) gilt als SE Dissertationskolloquium (405SUDISIKS21, 4 ECTS);

2. UE Interim report to the Dissertation Committee I (405SUDIIN1U19, 1 ECTS) gilt als SE Interim Report I (405SUDIIN1S21, 2 ECTS);
3. UE Interim report to the Dissertation Committee II (405SUDIIN2U19, 1 ECTS) und UE Public presentation (405SUDIPUPU19, 0,5 ECTS) gelten als SE Interim Report II (405SUDIIN2S21, 3 ECTS);
4. UE Literature Clubs, Project Presentations and Guest Lectures I-IV (405SUDILI3U19, 405SUDILI2U19, 405SUDILI1U19, 405SUDILI4U19, je 1 ECTS) gelten jeweils als eine positive Absolvierung des SE Literature Club (405SUDILICS21, je 2 ECTS).

(3) Prüfungen, die Studierende im Rahmen des Curriculums 2019 im Studienfach Fundamentals of scientific research and general skills absolviert haben, gelten als die gleichlautenden Prüfungen im Studienfach Fundamentals of scientific research and general skills, jene aus den Electives gelten als Prüfungen im Studienfach Ergänzende Studienleistungen des Curriculums 2021.

(4) Studierende, die vor dem 1.10.2021 zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden und eine kumulative Dissertation verfassen, haben in Abweichung zu § 5 Abs. 6 zumindest zwei Originalarbeiten in Erst- oder Co-Autorenschaft, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation zumindest zur Publikation in einer einschlägigen peer-reviewed Fachzeitschrift (gelistet im ISI-Ranking) angenommen sein müssen, vorzuweisen.

(5) Studierende des Doktoratsstudiums Medical Sciences SKZ 794 460, die vor dem 1.10.2021 zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden, haben in Abweichung zu § 5 Abs. 8 Z. 2 im Rahmen des Dissertationsthemas mindestens eine Publikation mit Erstautor*innenschaft in einer internationalen hochrangigen peer-reviewed Fachzeitschrift (gelistet im ISI-Ranking) zu veröffentlichen.

(6) Studierende, die vor dem 1.10.2021 zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden und eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen haben, werden von dem in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Betreuungsteam bis zur Fertigstellung der Dissertation weiterbetreut.

(7) Studierende, die vor dem 1.10.2024 zum Doktoratsstudium Medical Sciences zugelassen wurden, müssen im Doktoratsstudium Medical Sciences SKZ 796 405 in Abweichung zu § 5 Abs.1 keine Publikation mit Erstautor*innenschaft vorweisen.

(8) Prüfungen, die Studierende im Rahmen des Curriculums 2021 im Studienfach Dissertation Topic absolviert haben, gelten als Prüfungen im Studienfach Dissertation Topic des vorliegenden Curriculums mit folgender Maßgabe:

1. SE Dissertationskolloquium (405SUDISIKS21, 4 ECTS) gilt als SE Dissertationskolloquium (405SUDISIKS26, 2,5 ECTS);
2. SE Interim Report I (405SUDIIN1S21, 2 ECTS) gilt als SE Interim Report I (405SUDIIN1S26, 2 ECTS);
3. SE Interim Report II (405SUDIIN2S21, 3 ECTS) gilt als SE Interim Report II (405SUDIIN2S26, 2 ECTS) und Kepler Science Day (405SUDIKSDS26, 0,5 ECTS);
4. SE Literature Club (405SUDILICS21, je 2 ECTS) gilt jeweils als eine positive Absolvierung des SE Journal Club (405SUDIJLCS26, je 1,5 ECTS).

Wenn das SE Literature Club (405SUDILICS21) mehr als zweimal absolviert wurde, gelten die darüber hinausgehenden ECTS-Punkte im Rahmen der Ergänzenden Studienleistungen als SE Journal Club (405SUDIJLCS26, jeweils 1,5 ECTS), jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 3 ECTS.

(9) Prüfungen, die Studierende im Rahmen des Curriculums 2021 im Studienfach Fundamentals of scientific research and general skills absolviert haben, gelten mit folgender Maßgabe:

1. SE Fundamentals of scientific research and general skills: Ethics, Animal Welfare, Good Scientific Practice (405FUSCFS1S23, 2 ECTS) gilt als SE Research Ethics & Scientific Integrity (405COSURWSS26, 3 ECTS);
2. SE Fundamentals of scientific research and general skills: Basic Statistics (405FUSCFS2S23, 3 ECTS) gilt als SE Statistics in Medical Sciences (405COSUSTMS26, 2 ECTS);
3. SE Fundamentals of scientific research and general skills: Applied Biostatistics (405FUSCFS5S23, 3 ECTS) gilt als SE Advanced Statistics in Medical Sciences (405COSUASMS26, 2 ECTS);
4. SE Fundamentals of scientific research and general skills: GCP, IPR, Research funding (405FUSCFS6S25, 3 ECTS), SE Fundamentals of scientific research and general skills: Presentation Skills (405FUSCFS4S23, 3 ECTS) und SE Fundamentals of scientific research and general skills: Scientific Writing (405FUSCFS3S23, 3 ECTS) gelten im selben ECTS-Umfang für Ergänzende Studienleistungen.

(10) Studierende, die zum 1.10.2026 Lehrveranstaltungsprüfungen gem. § 3 iVm § 7 im Ausmaß von mehr als 26,5 ECTS absolviert haben, haben das Recht, das Fach Ergänzende Studienleistungen ohne der Lehrveranstaltungsprüfung aus Transferable and Soft Skills in Doctoral Education (405ERSLTSSS26) abzuschließen.

(11) Studierende, die vor dem 1.10.2026 alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert haben, schließen ihr Studium nach den Vorgaben der §§ 3 und 7 in der bis zum 30.9.2026 geltenden Fassung des Curriculums ab.

(12) In den Fällen des § 2 Abs. 6 und des § 9 Abs. 5 finden die ursprünglich auf den*die betroffene*n Studierende*n anwendbaren Übergangsbestimmungen weiterhin Anwendung.

(13) In Abweichung von § 7 Abs. 7 können Lehrveranstaltungsprüfungen, die vor dem 1. Oktober 2026 absolviert wurden, unabhängig von ihrer Zuordnung zu einem Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium als ergänzende Studienleistungen anerkannt werden, sofern sie aus dem Fach Ergänzende Studienleistungen oder aus dem sonstigen Lehrveranstaltungsangebot der JKU stammen.

Anlage 1: Idealtypischer Studienverlauf - Doktoratsstudium Medical Sciences

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS)		6. Semester (SS)					
JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz					
Studienfach/LVA	ECTS	Studienfach/LVA	ECTS	Studienfach/LVA	ECTS	Studienfach/LVA	ECTS	Studienfach/LVA	ECTS	Studienfach	ECTS				
Doctoral dissertation	23	Doctoral dissertation	23,5	Doctoral dissertation	23	Doctoral dissertation	25,5	Doctoral dissertation	25	Doctoral dissertation and Defensio	30				
Core subjects Statistics in Medical Sciences	2	Core subjects Advanced Statistics in Medical Sciences Research Ethics and Scientific Integrity	5	Gender Studies (Core Subjects)	3										
Dissertation Topic Dissertationskolloquium	2,5			Dissertation Topic Interim Report I	2							Dissertation Topic Journal Club	1,5	Dissertation Topic Interim Report II Kepler Science Day	2,5
Elective courses (Ergänzende Studienleistungen)	2,5			Dissertation Topic Journal Club	1,5							Elective courses (Ergänzende Studienleistungen)	2	Elective courses (Ergänzende Studienleistungen)	3
30		30		30		30		30		30					